

Gefahrgutinformation für den Empfänger

AWB-No.:

Orig.:

Dest.:

Consign./Agent:

Diese Luftfrachtsendung enthält Gefahrgut gemäß beiliegender Versendererklärung.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie gemäß §§18, 19, 27, 28, 29 GGVSEB 2023 Pflichten als Absender und/oder Beförderer und/oder Fahrzeugführer haben. Spätestens bei Abholung der Sendung sind neben diesem Vordruck die unten genannten Dokumente, soweit erforderlich vorzulegen.

A. Bei Abholung der Sendung werden seitens des Abholers vorgelegt:

1. Beförderungspapier

- 1.a Beförderungspapier nach ADR (inkl. Eintragungen) oder
- 1.b Shipper's Declaration mit Vermerk "Beförderung nach Absatz 1.1.4.2.1"

2. Schriftliche Weisungen

- 2.a Schriftliche Weisungen gemäß ADR 5.4.3 oder
- 2.b Schriftliche Weisungen nicht erforderlich, weil Menge nach ADR 1.1.3.6 nicht überschrit-

3. ADR-Bescheinigung

- 3.a ADR-Bescheinigung vorhanden und gültig bis: oder
- 3.b ADR-Bescheinigung nicht erforderlich, weil Menge nach 1.1.3.6 nicht überschritten
- 3.c ADR-Bescheinigung für Klasse 1 nicht erforderlich, weil Transport von 1.4.S oder Menge nach 1.1.3.6 nicht überschritten

4. Lichtbildausweis

- 4.a Die Gültigkeit der Lichtbildausweise aller Mitglieder der Besatzung wurden überprüft (Nur bei Überschreitung der Freimengen 1.1.3.6 erforderlich)

5. Radioaktive Stoffe (Klasse 7) in nicht freigestellten Versandstücken

- 5.a Gültiger Lichtbildausweis
- 5.b ADR-Bescheinigung vorhanden
- 5.c Beförderungsgenehmigung vorhanden (gem. Abs. 4, §28 StrlSchG, §16 Strahlenschutz-
- 5.d Beförderungsgenehmigung nicht erforderlich (gem. §24 Abs. 1 Satz 1 StrlSchG)
- 5.e Ggf. Zulassungsschein für Stoffe in besonderer Form
- 5.f Ggf. Zulassungsschein für Typ B-Versandstück

Die Richtigkeit der Angaben (A und B.) wird bestätigt:

6. Explosive Stoffe (Klasse 1)

- 6.a Gültiger Personalausweis
- 6.b ADR-Bescheinigung vorhanden
- 6.c Befähigungsschein gem. §20 Sprengstoffgesetz
- 6.d Erlaubnisschein gem. §7 Sprengstoffgesetz
- 6.e 6.c und 6.d nicht erforderlich nach Sprengstoffgesetz

Ort

Datum

B. Die abholende Firma bestätigt durch Unterschrift/Stempel, dass

1. der Verlader mit nachfolgenden Eintragungen auf alle für die Sendung gültigen Sondervorschriften bzgl. Handhabung, Beladung und Beförderung gem. ADR 3.2, Tabelle A, Spalten 6, 16, 18 und 19 (z.B. 314, V2, S1, CV2, CV14, CV23, CV36) hingewiesen wurde. Eintragungen zutreffender Sondervorschrift

Unterschrift und Stempel der abholenden Firma

C. Der Fahrzeugführer bestätigt durch seine Unterschrift, dass

- er auf das Gefahrgut und dessen Bezeichnung hingewiesen wurde.
- die Beförderungseinheit sich in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- er noch keine anderen gefährlichen Güter geladen hat.
- die Beförderungseinheiten wie unter ADR 8.1.4.1 oder 8.1.4.2 ausgerüstet sind:
 - bei Überschreitung der höchstzulässigen Massen mit Feuerlöschgeräten wie unter ADR 8.1.4.1 gefordert
 - bei Beförderung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 mit Feuerlöschgerät wie unter ADR 8.1.4.2 gefordert (mindestens ein Feuerlöscher mit 2 kg Inhalt)
 - nächste Prüfung der Feuerlöscher
- die Beförderungseinheiten gemäß ADR 8.1.5 ausgerüstet sind:
 - ein Unterlegkeil je Fahrzeug (bei LKW mit Anhänger 2 Unterlegkeile)
 - zwei selbst stehende Warnzeichen, Augenspülflüssigkeit (sofern erforderlich)
 - für jedes Besatzungsmitglied eine Warnweste, ein tragbares Beleuchtungsgerät, ein Paar Schutzhandschuhe, einen Augenschutz (Schutzbrille)
 - zusätzliche Ausrüstung (Schaufel, Kanalabdeckung, Auffangbehälter) gemäß ADR 8.1.5.3
- das Fahrzeug mit Ladungssicherungsmaterial ausgerüstet ist.
- ihm nur unbeschädigte Versandstücke übergeben wurden und er die Ladung korrekt sichern wird.

Die Richtigkeit der Angaben (C.) wird bestätigt:

Ort

Datum

Kfz.-Kennzeichen

Unterschrift des Fahrers